

Erläuterungen zu § 14 Rechtsverordnung über das Siegelwesen in der Erzdiözese Freiburg (Siegelordnung)

**Allgemeines Recht
(R. Wilde)**

Stand: 15.05.2015

Bei Wegfall einer bisher bestehenden Körperschaft mit Siegelberechtigung

- nach staatlichem Recht als juristische Person der öffentlichen Rechts (Kirchengemeinde)

oder

- nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Person (Pfarrei)

finden die Vorgaben des § 14 der Siegelordnung sinngemäß ebenfalls Anwendung.

